

Richtlinie zur Aufstellung von Werbeanlagen auf gemeindlichen Flächen und zur Nutzung der gemeindlichen Werbeanlagen

1. Gegenstand:

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Regelung der privaten Nutzung von

- a) Flächen des Marktes Peiting (mit Ausnahme von Straßenflächen) zur Aufstellung von Werbeanlagen bzw. Transparentwerbung jeglicher Art
- b) gemeindlichen (Transparent-)Werbeanlagen des Marktes Peiting.

2. Voraussetzung für die Nutzungsberechtigung:

¹Die Entscheidung über die Erteilung einer entsprechenden Nutzungsberechtigung wird durch die Verwaltung im Rahmen des zustehenden Ermessens vorgenommen. ²Die Ausgestaltung der jeweiligen Vertragsinhalte erfolgt nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts. ³Diese Richtlinie stellt eine Handlungsempfehlung für die Verwaltung zur Ausübung des Ermessens dar – mit dem Ziel, möglichst einheitliche und transparente Entscheidungen zu treffen.

3. Allgemeine Regelungen:

a) ¹Das Aufstellen von Werbeanlagen (z. B. Plakatständern, Transparentwerbungen, Werbeanhängern usw.) auf den Flächen des Marktes Peiting i. S. der Ziffer 1 Buchst. a) ist im gesamten Gemeindegebiet grundsätzlich nicht gestattet. ²Mögliche Sondernutzungen nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

b) ¹Zur Bewerbung von Veranstaltungen örtlicher Vereine, Organisationen und Gewerbetreibender hat der Markt Peiting (bis dato) eine Werbeanlage installiert (Standort Ecke Schongauer-/Schloßbergstraße, einseitig), an die im Rahmen dieser Richtlinie Transparente angebracht werden dürfen. ²Bei der Anlage handelt es sich um keine öffentliche Einrichtung i. S. d. Art. 21 der Gemeindeordnung (GO), sondern um eine private gemeindliche Einrichtung.

c) ¹An dieser Anlage des Marktes Peiting können gleichzeitig bis zu vier Transparente angebracht werden. ²Die beiden oberen Flächen der Anlage (Nrn. 3 + 4, siehe Anlage) sind für Veranstaltungen des Marktes Peiting, örtliche Vereine oder Organisationen bestimmt. ³Die beiden unteren Flächen der Anlage (Nrn. 1 + 2) stehen für örtliche (gewerbliche) Betriebe zur Verfügung.

d) ¹Untersagt ist dabei:

- parteipolitische Werbung,
- Werbung mit extremistischen, rassistischen, sexistischen, nationalistischen Inhalten,
- gewaltverherrlichende oder erotische Darstellungsformen,
- Werbung für Tabak- oder Alkoholprodukte bzw. spielsuchtfördernde Werbung.

²Zudem dürfen die Transparente nicht Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen bzw. mit ihnen verwechselt werden können oder ggf. deren Wirkung beeinträchtigen.

e) ¹Die Anbringung eines Transparents ist rechtzeitig beim Ordnungsamt des Marktes Peiting anzumelden. ²Auf die Anbringung des Transparentes (oder auf einen bestimmten Zeitpunkt des Aushanges) besteht kein Anspruch. ³Es erhält grundsätzlich derjenige Interessent den Zuschlag, der seine Werbung/Veranstaltung unter Beachtung des maximalen Nutzungszeitraumes gemäß dieser Richtlinie zuerst anmeldet. ⁴Veranstaltungen des Marktes Peiting haben dabei jedoch stets Vorrang.

f) Das Transparent muss mit stabilen Ösen versehen sein, um eine fachgerechte Anbringung zu gewährleisten. Die Produktion der Transparente obliegt dem Veranstalter/Werber.

g) Auswärtige Veranstaltungen und auswärtige Gewerbebetriebe erhalten an der Anlage grundsätzlich keine Werbemöglichkeit.

4. Umfang der Erlaubnis:

a) Vereine/Organisationen:

¹Örtliche Vereine und Organisationen haben die Möglichkeit, selbständig und kostenfrei Transparente auf den oberen Flächen der Anlage (Nrn. 3 + 4) anzubringen. ²Dabei dürfen grundsätzlich nur Veranstaltungen beworben werden, die auf dem Gemeindegebiet von Peiting stattfinden.

³Die Transparente dürfen für einen ununterbrochenen Zeitraum von maximal zwei Wochen angebracht werden und sind am Tag nach der beworbenen Veranstaltung zu entfernen.

⁴Der Markt Peiting behält sich zudem vor, einzelne Vereine und Organisationen künftig von der Nutzung auszuschließen, sofern eine zeitnahe Abnahme der Transparente nicht erfolgt.

b) Werbung des örtlichen Gewerbes bzw. der Gewerbetreibenden:

¹Peitinger Gewerbebetriebe bzw. Gewerbetreibende haben die Möglichkeit, Transparente auf den unteren Flächen der Anlage (Nrn. 1 + 2) durch den Markt Peiting anbringen zu lassen.

²Die Transparente dürfen dabei nicht größer als 3,20 m x 1,10 m bzw. 6,60 m x 1,10 m bzw. sein.

³Die Transparente werden für einen mindestens ein- bis maximal zweiwöchigen festen Zeitraum (Montag bis einschließlich Sonntag) ausgehängt.

⁴Das Nutzungsentgelt beträgt hierfür pro Woche

- 25 € (halbe Transparentbreite 3,20 m x 1,10 m) bzw.

- 50 € (ganze Transparentbreite 6,60 m x 1,10 m).

⁵Die Transparente sind spätestens am Freitag (im Falle eines Feiertages am vorhergehenden Werktag) vor der Anbringung im Bauhof des Marktes Peiting, Bahnhofstr. 16, 86971 Peiting abzugeben und bis spätestens 14 Tage nach dem Ende der Buchungszeit dort wieder abzuholen.

⁶Sofern keine fristgerechte Abholung stattfindet, behält sich der Markt Peiting das Recht vor, die Transparente ohne Ankündigung/Rücksprache entschädigungslos zu vernichten.

5. Haftung:

a) Der Markt Peiting übernimmt keine Haftung gegenüber den Nutzungsberechtigten für Beschädigungen von Transparenten und sonstigen etwaigen Schäden, die sich aus der Nutzung oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlage ergeben (z. B. entgangener Gewinn durch verspäteten Aushang).

b) ¹Der Auftraggeber stellt den Markt Peiting von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder von Schutzrechten Dritter geltend gemacht werden. ²Die Freistellung erstreckt sich auch auf die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung.

6. Unerlaubte Nutzung:

Grundsätzlich kann eine unerlaubte bzw. diesen Richtlinien widersprechende Nutzung der Anlage bzw. der gemeindlichen Flächen, auf Kosten des Veranlassers/Verursachers durch den Markt Peiting beseitigt werden.

7. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Peiting/ 21.12.2011


Asam
Erster Bürgermeister